

School & Fun-Ticket

Für die Beförderung mit dem ÖPNV wird auf Antrag ein School & Fun-Ticket ausgestellt. Der Antrag kann über die Schule oder beim jeweiligen Schulverwaltungsamt gestellt werden.



Eigenanteil pro Monat:

- für Schüler ab 18 Jahren sowie für das erste Kind einer Familie unter 18 Jahren **14,00 €**
- für das zweite Kind einer Familie unter 18 Jahren **7,00 €**

Anregungen, Beschwerden und Fragen zum ÖPNV können an das Schulverwaltungsamt der jeweiligen Kommune oder direkt an den AVV gerichtet werden.

Kontakt:

Schulverwaltung Gemeinde Aldenhoven:
Frau Elsner (02464/ 586221),
Frau Ari (02464/ 586133)

Schulverwaltung Stadt Linnich:
Frau Wenders (02462/9908-120),
Frau Hadj (02462/9908-119)

Aachener Verkehrsverbund GmbH
Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen
info@avv.de, www.avv.de

Schulträger

Schulzweckverband Aldenhoven-Linnich

Verbandsmitglieder sind:

Gemeinde Aldenhoven
-Der Bürgermeister-
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Tel. 02464 / 586-0
E-Mail: gemeinde@aldenhoven.de

und die

Stadt Linnich
-Die Bürgermeisterin-
Rurdorfer Str. 64
52441 Linnich

Tel. 02462 / 9908-0
E-Mail: mail@linnich.de

(Grundlegende Bestimmungen zur Schülerbeförderung finden Sie in § 97 Schulgesetz NW und in der Schülerfahrtkostenverordnung)



Stand: Mai 2021



Wichtige Informationen zur Schülerbeförderung



Allgemeine Informationen zur Schülerbeförderung

Schulträger:

- sind zur Kostenerstattung für die wirtschaftlichste und zumutbarste Beförderung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform verpflichtet.
- entscheiden im Rahmen der Schülerfahrtskostenverordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung.
- sind nicht zur Beförderung verpflichtet.

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtskosten ist abhängig von der Länge des Schulwegs (der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule) in der einfachen Entfernung

Diese beträgt:

- in der Sekundarstufe I (Gymnasium, Gesamtschule) mehr als 3,5 km
- in der Sekundarstufe II (Gymnasium, Gesamtschule) mehr als 5 km.

oder

- Es handelt sich um einen „besonders gefährlichen Schulweg“ im Sinne des § 6 Abs. 2 Schülerfahrtskostenverordnung NW.

Allgemeine Informationen zur Schülerbeförderung

Schulweg:

Erziehungsberechtigte sind in erster Linie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind zur Schule gelangt und somit ordnungsgemäß am Unterricht teilnimmt.

Ihnen obliegt die Aufsichtspflicht für den Schulweg, die sich allerdings nicht auf eine dauerhafte Begleitung erstreckt.



Wegstreckenentschädigung:

Verfügen Ortschaften aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht über eine ÖPNV-Anbindung (z.B. Weiler Langweiler, Engelsdorf), können Eltern auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung geltend machen. Diese erstreckt sich nur von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle ÖPNV.

Der Antrag ist bis spätestens zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Schuljahres - 31.10. - beim jeweiligem Schulverwaltungsamt zu stellen.

Schülerbeförderung zur Gesamtschule Aldenhoven-Linnich (GAL) ab Schuljahr 2021/22



Beförderung zu den Schulstandorten Aldenhoven und Linnich

Die anspruchsberechtigten Schüler:innen der Gesamtschule Aldenhoven Linnich werden mit dem ÖPNV zum jeweiligen Schulstandort befördert.

Die entsprechenden Fahrpläne des ÖPNV finden Sie auf der Website des Aachener Verkehrsverbunds unter

<https://auskunft.avv.de>.

Geben Sie dort bitte als Zielhaltestelle „Linnich, Schulzentrum“ oder „Aldenhoven, Gesamtschule“ ein.

